

Gebührenhinweis und Belehrung für Arbeitsrechtssachen

1. Kostenerstattung im Arbeitsrecht

Die Auftraggeberin/der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass es in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten für die außergerichtliche Beratung und Vertretung sowie für das Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht (1. Instanz) keinen Anspruch auf Kostenerstattung gibt, und zwar unabhängig davon, wie das Verfahren ausgeht (§ 12a ArbGG).

2. Gegenstandswert

Des Weiteren wird die Auftraggeberin/der Auftraggeber darüber informiert, dass sich die Gebühren der anwaltlichen Tätigkeit nach dem Gegenstandswert richten.

Berlin, den 28.08.13

gez. Rechtsanwalt Kühn

Auftraggeber/-in